

Vereinbarung

**über die Rechtsfolgen der Vereinigung der
Gemeinden Erpfingen, Genkingen, Undingen und
Willmandingen zu der neuen Gemeinde
Sonnenbühl**

Durch § 97 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemein-
den (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges. Bl.
S. 248) wird aus den Gemeinden Erpfingen, Genkingen, Undingen
und Willmandingen mit Wirkung vom 01.01.1975 die neue Gemeinde
Sonnenbühl gebildet.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen
die Gemeinde Erpfingen, vertreten durch Bürgermeister Link,
die Gemeinde Genkingen, vertreten durch Bürgermeister Herrmann,
die Gemeinde Undingen, vertreten durch Bürgermeister Stierle und
die Gemeinde Willmandingen, vertreten durch Bürgermeister Bart-
hold (im folgenden: vereinigte Gemeinden) auf Grund von § 3 Abs.
1 Satz 1, § 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes
zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom
09.07.1974 (Ges. Bl. S. 237) folgende Vereinbarung:

§ 1

Name, Ortsteile, Verwaltungssitz

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen Sonnenbühl.
- (2) Die vereinigten Gemeinden sind künftig Ortsteile der neuen
Gemeinde Sonnenbühl mit den bisherigen Namen der vereinigten
Gemeinden. Die Namen der Ortsteile werden wie folgt geführt:

- Sonnenbühl-Erpfingen
- Sonnenbühl-Genkingen
- Sonnenbühl-Undingen
- Sonnenbühl-Willmandingen

- (3) Der Hauptsitz der Verwaltung der Gemeinde Sonnenbühl wird im
Ortsteil Undingen eingerichtet.

§ 2

Ortsrecht

- (1) In den Gebieten der vereinigten Gemeinden gilt nach § 5 Abs.
1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes das bisherige Ortsrecht
mit Ausnahme der Hauptsatzungen fort, bis es durch neues Orts-
recht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
Das Ortsrecht ist spätestens mit Wirkung vom 01.01.1979 zu ver-
einheitlichen. Folgende Rechtsvorschriften sind sofort für das
ganze Gebiet der neuen Gemeinde einheitlich zu erlassen:

...

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(2) Die Realsteuerhebesätze sowie die Beiträge und Benutzungsgebühren sind mit Wirkung vom 01.01.1979 für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde einheitlich festzusetzen; dies gilt nicht für Benutzungsgebühren für getrennt zu betreibende öffentliche Einrichtungen. Bis zur einheitlichen Festsetzung bleibt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Relation zwischen den genannten Hebe- und Abgabesätzen der vereinigten Gemeinden gewahrt. Eine vorherige Änderung dieser Relation ist möglich, wenn dies zur Erlangung von Staatszuschüssen oder Staatsbeiträgen erforderlich oder sonst notwendig ist.

(3) Die neue Gemeinde hat in der Hundesteuersatzung zu bestimmen, daß in den Gebieten der vereinigten Gemeinden die Steuersätze bis zum Ablauf des 31.12.1975 anzuwenden sind, die dort im Zeitpunkt des Zusammenschlusses maßgebend waren.

(4) Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden gelten weiter.

§ 3

Vorläufiger Gemeinderat

Der vorläufige Gemeinderat der neuen Gemeinde besteht aus

- 10 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Erpfingen,
- 10 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Genkingen,
- 10 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Undingen u.
- 8 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Willmandingen.

§ 4

Unechte Teilortswahl

(1) Die neue Gemeinde hat durch Hauptsatzung zu bestimmen, daß die Ortsteile Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung bilden, und daß die Sitze im Gemeinderat im Wege der unechten Teilortswahl erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach dem folgenden Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind:

Wohnbezirk Erpfingen	4 Sitze
Wohnbezirk Genkingen	5 Sitze
Wohnbezirk Undingen	5 Sitze
Wohnbezirk Willmandingen	4 Sitze

(2) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke ist vor jeder Gemeinderatswahl zu prüfen und, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils geboten ist, entsprechend zu ändern.

...

§ 5
Einführung der Ortschaftsverfassung

Die neue Gemeinde hat durch Hauptsatzung die Ortsteile Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen als Ortschaften im Sinne von § 68 der Gemeindeordnung mit den Namen

Erpfingen,
Genkingen,
Undingen und
Willmandingen

einzurichten.

§ 6
Ortschaftsrat

(1) Die Zahl der Ortschaftsräte werden durch Hauptsatzung wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Erpfingen	7
Ortschaft Genkingen	7
Ortschaft Undingen	7
Ortschaft Willmandingen	7

(2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung seiner Ortschaft zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 2.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 2.2 Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten, sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 2.3 Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 2.4 Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen,
- 2.5 Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
- 2.6 Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 2.7 Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

...

(3) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft sind durch Hauptsatzung folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zu übertragen:

- 3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen, Grün- und Parkanlagen, Gemeindestraßen, Plätzen, Wirtschafts- und Waldwegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 3.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 3.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 3.4 die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und unständig Beschäftigten in der örtlichen Verwaltung,
- 3.5 Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen und unbeweglichem Vermögen im Bereich der Ortschaft bis zu 20 000,00 DM im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

(4) Durch Hauptsatzung ist zu bestimmen, daß die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden die Ortschaftsräte der betreffenden Ortschaften sind, bis die durch die Wahl der Ortschaftsräte bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl neu gebildeten Ortschaftsräte zusammentreten.

§ 7

Örtliche Verwaltungen

(1) In den Ortschaften Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen ist eine örtliche Verwaltung einzurichten.

(2) Den örtlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der örtlichen Verwaltung Undingen, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Verwaltungsaufgaben in den Ortschaften zu übertragen, die möglichst bürgernah wahrzunehmen sind und von ihnen zweckmäßig erfüllt werden können. Der örtlichen Verwaltung Undingen können einzelne solche Aufgaben übertragen werden; im übrigen werden diese Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

§ 8

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben die in § 71 Abs. 3 der Gemeindeordnung bestimmten Aufgaben. Der Bürgermeister kann sie zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.

(2) Durch die Hauptsatzung ist zu bestimmen, daß Ortsvorsteher, sofern sie nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.

...

(3) Den bisherigen Bürgermeistern der vereinigten Gemeinden Gengen, Undingen und Willmandingen wird, sofern sie zustimmen, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in den jeweiligen Ortschaften übertragen.

Dem bisherigen Bürgermeister der vereinigten Gemeinde Erpfingen wird, sofern er zustimmt, bis zum Ablauf der Amtszeit der bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählten Ortschaftsräte das Amt des Ortsvorstehers in der Ortschaft Erpfingen übertragen.

§ 9

Änderungen der Ortschaftsverfassung

Einschränkende Änderungen der Ortschaftsverfassung nach den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis der Ortschaftsräte und eine Einschränkung der Aufgaben der örtlichen Verwaltungen sowie deren Aufhebung, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist. Vor jeder Änderung ist der Ortschaftsrat der betreffenden Ortschaft zu hören.

§ 10

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der vereinigten Gemeinden soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in den Ortsteilen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 11

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die neue Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle in den Ortsteilen vorhandenen und künftig entstehenden caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 12

Erfüllung örtlicher Aufgaben

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde alle in den Gebieten der vereinigten Gemeinden anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

§ 13

Förderung der Landwirtschaft

Die neue Gemeinde hat den berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung weiterer beabsichtigter Aussiedlungen.

...

§ 14
Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten sind die in den Ortsteilen ansässigen Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

§ 15
Sonstiges

(1) Die neue Gemeinde hat die Grundschulen in den Ortsteilen zu erhalten, solange dies gesetzlich möglich und zweckmäßig ist. Der Sitz der Hauptschule bleibt, solange gesetzlich möglich, im Ortsteil Genkingen.

(2) Die freiwilligen Feuerwehren der vereinigten Gemeinden sind als besondere Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde zu erhalten.

(3) Die Gemeinde wird für die Wiederherstellung der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke eintreten.

(4) Die Friedhöfe in den Ortsteilen sind zu erhalten und erforderlichenfalls zu erweitern.

(5) Die Fleischbeschaubezirke sind zu erhalten, soweit nicht veterinärpolizeiliche Gründe entgegenstehen.

(6) Das Schriftgut der vereinigten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, ist es getrennt als eigene Abteilung des Archivs der neuen Gemeinde zu führen.

§16
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 01.01.1975 in Kraft mit Ausnahme von § 3, der am Tage nach der Erteilung der Genehmigung in Kraft tritt.

Erpfingen, den	Bürgermeister
Genkingen, den	Bürgermeister
Undingen, den	Bürgermeister
Willmandingen, den	Bürgermeister